Einzelpreis –,60 €

ZKZ 25760

Die kleine See-Post

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kressbronn a. B.

Nummer 9 Herausgeber: SeeDruck GmbH · 88079 Kressbronn a. B. · Telefon 0 75 43 - 9 60 20 4. März 2021

Amphibienwanderung: Schutzzaun an der Bodanstraße ist wieder aufgebaut:

Im Hinblick auf die bevorstehende Wanderzeit der Amphibien wurde auch in diesem Jahr (am 20. Februar) wieder der Amphibien-Schutzzaun (oft auch als Krötenzaun bezeichnet) am Rande der Bodanstraße ab Bolzplatz bis Mitte Eichertwald aufgebaut. Dabei haben wieder freiwillige Helfer vom NABU Langenargen und vom BUND Kressbronn sowie Herr Pals von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bodenseekreise tatkräftig mitgeholfen.

Die Amphibienschutzaktion an dieser Stelle wurde 2013 auf Initiative des NABU Langenargen begonnen und findet seitdem alljährlich zusammen mit dem BUND Kressbronn zur Wanderzeit der Amphibien zwischen Mitte Februar und Mitte April statt. In dieser Zeit beginnen ja viele Amphibien (dazu zählen u.a. Frösche, Kröten, Molche) nach der Winterruhe die Wanderung zu ihren Laichgewässern. Um dabei das lebensgefährliche Überqueren der Bodanstraße zu verhindern, wird dort ein mobiler Schutzzaun entlang der Straße aufgebaut. Der Zaun wird zusammen mit den in kurzen Abständen dort als Amphibienfallen aufgebauten Fangeimern von ehrenamtlichen Helfern während der Wanderungszeit zweimal täglich kontrolliert.

Die Fänge werden registriert (Anzahl, Art, Geschlecht) und die Tiere danach auf der gegenüberliegenden Straßenseite in Richtung Laichgewässer auf den Boschachwiesen zwischen Strandbad und Campingplatz Iriswiese wieder ausgesetzt.

Trotz der milden Temperaturen in der zweiten Februarhälfte war allerdings in den ersten Tagen nach dem Aufbau noch keine Wanderung zu beobachten, da die Nächte einerseits noch zu kalt waren und darüber hinaus auch die Niederschläge fehlten. Allerdings wurden inzwischen auch - pünktlich nach dem kleinen Regen in der Nacht vom 26. auf den 27. Februar - die ersten Tiere registriert. Es steht also zu hoffen, dass sich die Aktion auch in diesem Jahr als erfolgreiche Schutzmaßnahme für die Amphibien erweisen wird. Wie man im neuesten Kressbronner Jahrbuch und auf der Web-Seite des BUND (www.bund-kressbronn.de) nachlesen kann, war das bisher seit 2013 regelmäßig der Fall, da dort im Schnitt jährlich rund 480 Tiere vor dem „Verkehrstod“ bewahrt werden konnten.

Abschließend sei auch nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Helfer bei ihrer Tätigkeit erheblichen Gefährdungen durch den Verkehr ausgesetzt sind, insbesondere bei Einsätzen in der Dunkelheit. Die Helfer appellieren deshalb an die Autofahrer, in diesem Bereich besonders vorsichtig und rücksichtsvoll zu fahren. Das gilt vor allem für den Bereich, wo der Eichert-Wald mit seinem Gehölzsaum direkt an die Straße grenzt. Die Ortsvereine von BUND und NABU möchten es in diesem Zusammenhang auch nicht versäumen, der Gemeindeverwaltung Kressbronn für die dort durch sie veranlasste Auslichtung des Gehölzsaums am Straßenrand zu danken. Damit wurde der Aufbau und die Begehung in diesem Bereich deutlich erleichtert. Hans Güde

Offener Brief des Bürgermeisters an Landwirtschaftsminister Peter Hauk

Sehr geehrter Herr Minister Hauk,

mit Beschluss vom 22. Juli 2020 hat der Landtag von Baden-Württemberg auf gemeinsame Gesetzesinitiative des Landwirtschafts- und des Umweltministeriums das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (Biodiversitätsstärkungsgesetz) ohne Änderungen angenommen. Ziel des Gesetzes ist die Stärkung der Artenvielfalt, insbesondere im Bereich der Insekten. Die Stärkung der Artenvielfalt in Baden-Württemberg ist ein gutes und richtiges Ziel. Es ist aber unzumutbar, dieses Ziel allein den landwirtschaftlichen Betrieben aufzubürden. Das neue Gesetz sieht neben einem Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Bereichen vor allem vor, dass bis zum Jahr 2023 mindestens 10 %, bis zum Jahr 2027 mindestens 13 % und bis zum Jahr 2030 mindestens 15 % Offenland dem landesweiten Biotopverbund angehören soll. Zum Offenland gehören keine Siedlungsflächen, Wald- und Wasserflächen. So betrachtet sind 15 % Fläche sehr viel. Für die Umsetzung der Biotopverbünde auf der jeweiligen Gemarkung sind die Gemeinden verantwortlich. Einerseits ist es gut, dass die Gemeinden hierbei die Planungshoheit behalten dürfen, andererseits wird damit aber auch die Verantwortung für die Umsetzung dieser mitunter auch unpopulären Aufgabe auf die Gemeinden abgeladen.

Die Landwirtschaft wird durch die Umsetzung – auch der hier nicht aufgezählten weiteren Vorgaben – des neuen Gesetzes mitunter stark beeinträchtigt. Dabei sollte jedoch nicht vergessen werden, dass die Landwirtschaft ein wichtiger Wirtschaftsbestandteil ist. Landwirtschaft sichert die Nahrungsmittelproduktion, Landwirte pflegen die Landschaft und besonders am Bodensee trägt die Landwirtschaft mit den Sonderkulturen zur touristischen Attraktivität der Landschaft bei. Ohne die Landwirtschaft sähe es am Bodensee trist, öde und ungepflegt aus. Ohne die Landwirtschaft vor Ort, müssten wir mehr Lebensmittel aus anderen Ländern importieren, die noch geringere Schutzstandards haben als wir. Ohne die Landwirtschaft würden unsere Kinder denken, dass Kühe lila sind, Kartoffeln am Baum wachsen und Äpfel im Gewächshaus gezüchtet werden. Es darf deshalb nicht sein, dass durch die Umsetzung des Gesetzes landwirtschaftliche Betriebe in Produktionsschwierigkeiten oder finanzielle Notlagen geraten. Hier stehen bei dem zunehmenden internationalen Preisdruck Existenzen von Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes auf dem Spiel. Aus diesem Grund sind das Land Baden-Württemberg und auch die Kommunen aufgefordert, wenn schon so scharfe Ziele formuliert werden, die Landwirtschaft mitzunehmen, einzubeziehen und dabei auch durch finanzielle Anreize zu unterstützen. Natur- und Artenschutz muss eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft sein. Es wäre zu einfach, wenn sich alle anderen zurücklehnen und nur mit dem Finger auf die Landwirtschaft zeigen.

Ich möchte nun von Ihnen, sehr geehrter Herr Minister, wissen, welche Maßnahmen wird das Land Baden-Württemberg ergreifen, um die neuen strengen Vorgaben des Biodiversitätsstärkungsgesetzes nicht auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umzusetzen? Welche Maßnahmen sind zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehen?

Abschließend appelliere ich an Sie, das Land Baden-Württemberg und auch alle Bürgerinnen und Bürger, unsere Landwirtschaft nicht im Stich zu lassen. Jeder kann auch dazu beitragen, indem man beim Einkauf auf den Herstellungsort achtet und vorwiegend auf örtliche oder regionale Produkte zurückgreift. Dies stärkt unsere Landwirtschaft, trägt zum Klimaschutz bei und fördert den Gemeinsinn. Lassen Sie uns mit unserer Landwirtschaft und nicht gegen sie arbeiten.

Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

finden Sie auf Seite 11

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei,

finden Sie auf Seite 15

Öffentliche Bekanntmachung der Gutachterausschussgebührensatzung des Gutachterausschusses „Östlicher Bodenseekreis“

finden Sie auf Seite 20

Einladung zur Sitzung des Tourismusbeirates

am Donnerstag, 18.03.2021 um 18:00 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal).

Tagesordnung:

Öffentlich:

1 Begrüßung und Informationen
2 Rückblick auf die Tourismussaison 2020
3 Ausblick auf die Tourismussaison 2021
4 Herausgabe eines kommenden Gastgeberverzeichnisses
5 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Daniel Enzensperger Bürgermeister

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung und die gefassten Kurzbeschlüsse zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Kressbronn a. B.: www.kressbronn.de/Bürger/Rathaus und Service/Kommunalpolitik/Bürgerinfoportal (Ratsinformationssystem).

Gemeindenachrichten

Neues AED-Gerät am Bodan-Areal

Kressbronn a. B. wird immer „herzsicherer“. Im Rahmen des Projektes „Herzsicherer Bodenseekreis“ hat die Stiftung nun ein weiteres AED-Gerät mit Standort am Bodan-Areal, Halle 1, direkt neben der Seebühne, an die Gemeinde Kressbronn a. B.

übergeben. Das handliche, mobile Gerät, auch AED (Automatisierter Externer Defibrillator) genannt, gibt nach dem Einschalten alle Anwendungsschritte akustisch vor und ist somit absolut narrensicher. Sollte bei einer bewusstlosen Person ein Kammerflimmern vorliegen, bringt der AED das Herz zum Stillstand, damit es im Anschluss per Herzdruckmassage wieder in seinen richtigen Rhythmus finden kann. Weitere Defibrillatoren in Kressbronn a. B. finden sich im Rathaus, Bahnhof, Naturstrandbad, Festhalle, Landungssteg, Nonnenbachschule und Parkschule.

Bürgermeister Daniel Enzensperger freute sich über die Installation eines weiteren Defibrillators: „Der Herztod ist eine der häufigsten Todesursachen in Deutschland. Erste Hilfe in den ersten paar Minuten ist hierbei überlebenswichtig. Ich freue mich, dass wir gemeinsam mit der Björn-Steiger-Stiftung in unserer Gemeinde ein Bewusstsein für dieses Thema schaffen und den Bürgern und Besuchern der Gemeinde eine schnelle und gute Versorgung im Notfall ermöglichen.“ Gleichzeitig betonte er die Vorbildwirkung der Gemeinde: „Mir ist es wichtig, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde, in regelmäßigen Abständen an einem Erste-Hilfe-Kurs teilnehmen. Dort lernt man auch, wie mit AED-Geräten umzugehen ist. Ich möchte an dieser Stelle an die Firmen und Gewerbebetriebe in der Gemeinde appellieren, ebenfalls für eine regelmäßige Erste-Hilfe-Ausbildung ihrer Mitarbeiter zu sorgen.“

Folgendes YouTube-Video zeigt, wie die Nutzung eines AED-Gerätes funktioniert: https://youtu.be/-S8vCZctOvo

Abfuhrkalender

Biomüll
am Dienstag, den 09. März

Problemstoffsammlung
am Samstag, den 13. März

Aus dem Gemeinderat

Gemeinderat lehnt Fortschreibung des Regionalplans ab und fordert Rücksichtnahme auf Landwirtschaft

In der vergangenen Gemeinderatssitzung am 24. Februar 2021 hatte der Gemeinderat im Rahmen der Anhörung der Gemeinde zur Fortschreibung des Regionalplans für Bodensee-Oberschwaben über diesen zu beraten.

Der Regionalplan für Bodensee-Oberschwaben befindet sich nun seit 2007 in der Fortschreibung. Im Jahr 2019 fand die erste Auslegung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange statt. Die Gemeinde hatte damals keine Einwendungen gegen die Fortschreibung erhoben. Mit Bearbeitung der zahlreichen Einwendungen musste die Planung nun geändert werden. Deshalb wurde eine erneute Auslegung notwendig. Für die Gemeinde Kressbronn a. B. soll der regionale Gewerbeschwerpunkt im Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes Kapellenesch/Haslach nach erheblichen naturschutzrechtlichen Bedenken des Wirtschaftsministeriums nicht ausgewiesen werden. Dies steht einer Ausweisung eines Gewerbegebietes grundsätzlich nicht entgegen, erschwert aber das spätere Verfahren zur Ausweisung. Insbesondere ist derzeit unklar, auf welchen Flächen das Gewerbegebiet realisiert werden kann. Hierzu bedarf es naturschutzfachlicher Prüfungen, besonders im Hinblick auf den Artenschutz. Für das Land Baden-Württemberg und den Regionalverband standen jedoch die Artenschutzthemen einer spezifischen Ausweisung als Schwerpunkt für Gewerbe entgegen. An der Neuabgrenzung des regionalen Grünzuges wird sich in der Fortschreibung hingegen nichts ändern. Dieser wird sowohl für den Bereich des geplanten Gewerbegebietes wie auch für den Bereich des Bodan-Hotels und weiterer Vorhaben der Gemeinde oder Privater entfernt.

Im Zusammenhang mit dem Biodiversitätsstärkungsgesetz wurden im Entwurf der 2. Auslegung der Fortschreibung des Regionalplans weitere Vorrangflächen für Natur- und Landschaftsschutz ausgewiesen, die sich teilweise auch auf landwirtschaftlichen Grundstücken befinden. Zwar entfaltet der Regionalplan keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen und ist auch nicht parzellenscharf, dennoch sahen dies in der Gemeinderatssitzung besonders Vertreter der Landwirtschaft kritisch. Der Bürgermeister und weitere Mitglieder des Gemeinderates appellierten in diesem Zusammenhang daran, der Gesamtfortschreibung grundsätzlich zuzustimmen. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans enthalte viele Ziele und Anregungen der Gemeinde zur Weiterentwicklung der Gemeinde insbesondere im gewerblichen Bereich. Aus Sicht des Bürgermeisters und weiterer Mitglieder des Gemeinderates könne die Gemeinde als politisches Signal aber Einwendungen gegen die Erweiterung der Vorrangflächen für Natur- und Landschaftsschutz speziell auf landwirtschaftlichen Flächen einlegen. In knapper Entscheidung (10:9) lehnte jedoch der Gemeinderat auf Antrag der Grünen-Fraktion die Fortschreibung des Regionalplans komplett ab.

Gebühren für Benutzung der Gemeindebücherei und allgemeine Verwaltungsgebühren werden angepasst

In der Gemeinderatssitzung beschloss der Gemeinderat eine Anpassung der Büchereigebühren und der Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen. Aus dem Gemeinderat kam der Antrag, Empfänger der Grundsicherung in der Bücherei künftig gebührenfrei zu stellen. Der Antrag fand eine Mehrheit. In den Katalog der Verwaltungsgebühren wurden weitere Gebührentatbestände aufgenommen, dies solle mehr Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger bringen.

Ersatzbeschaffungen für Bauhoffahrzeuge und Erweiterung der Winterdienstgeräte beschlossen

In der Gemeinderatssitzung beschloss der Gemeinderat die Ersatzbeschaffung von zwei Pritschenbussen und eines Kleinfahrzeugs. Nach dem starken Wintereinbruch im Januar wurde zudem innerhalb der Gemeindeverwaltung beraten, wie in derart außergewöhnlichen Situationen der Winterdienst der Gemeinde noch besser gewährleistet werden könne. Das Konzept sieht unter anderem vor, weitere Fahrzeuge zur Räumung einzusetzen. Hierzu soll nun ein weiteres Fahrzeug mit einer Winterdienstausrüstung ausgestattet werden. Der Gemeinderat stimmte den Neuanschaffungen zu.

Gemeinderat berät über Möglichkeit zur digitalen Sitzung

Auf Antrag der BWV-Fraktion hatte der Gemeinderat in der letzten Sitzung über die Möglichkeit zur digitalen Sitzung in Form einer Videokonferenz sowie über die Einführung von Live-Streaming zu beraten. Trotz rechtlichen Bedenken des Bürgermeisters sprach sich die Mehrheit für die Einführung von Videokonferenzen aus. Hingegen lehnte die deutliche Mehrheit des Gemeinderates die Übertragung von Gemeinderatssitzungen ins Internet ab.

Hinweis:

Die Gemeinde Kressbronn a. B. möchte die Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit in Gemeinderat und Ausschüssen zeitnah und transparent informieren. Auf dem Rats- und Bürgerinformationssystem, das für die Öffentlichkeit freigeschaltet ist, können die Tagesordnungen zu sämtlichen öffentlichen Sitzungen sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen eingesehen werden. Die Sitzungsunterlagen stehen eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zum Abruf auf der Homepage der Gemeinde (derzeit unter: Bürger/Rathaus & Service/Kommunalpolitik oder https://service.kressbronn.de/buergerinfo/infobi.php) online zur Verfügung. Auch können Informationen zu vergangenen Sitzungen abgerufen werden, es kann auch nach Stichworten recherchiert werden.

Schauen Sie rein und informieren Sie sich, denn nur gut informierte Bürgerinnen und Bürger können sich eine eigene Meinung bilden.

Textbeiträge an die Redaktion können auch per e-Mail versendet werden an:

seepost@druckamsee.de

Texte im Word-,text- oder RTF-Format, Fotos im jpeg, tif, oder eps-Format

Landratsamt Bodenseekreis

Frühjahrsproblemstoffsammlung

Keine Annahme von Elektrogeräten !

Nutzen Sie die Möglichkeit, Problemstoffe umweltgerecht und kostenlos zu entsorgen. Das Team der mobilen Sammelstelle ist am Samstag, den 13. März an folgenden Standorten für Sie da:

Kressbronn Parkplatz Strandbad (Bodanstraße)
von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Bei der Sammlung gelten die derzeitigen Schutzmaßnahmen. Bitte achten Sie auf den nötigen Mindestabstand zu anliefernden Personen und dem Personal. Es besteht Maskenpflicht.

Angenommen werden Stoffe aus Privathaushalten, wie z.B. Batterien, Autobatterien, Chemikalien, Farben, Lacke, Lösemittel, Säuren und Laugen, Pflanzenschutzmittel, Ölfilter und ölige Lappen, Spraydosen mit Restinhalt, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen, Feuerlöscher, Altöl z.B. Motorenöl sowie alle anderen schadstoffhaltigen Stoffe, die nicht in den Mülleimer oder ins Abwasser gehören. Die Problemstoffe müssen in festverschlossenen Gebinden, Einzelgebinde maximal 20 Liter, (möglichst in der Originalverpackung) abgegeben werden.

Staubförmige Stoffe, insbesondere Pflanzenschutzmittel, müssen staubdicht verpackt sein. Außerdem sollte die Produktbezeichnung von außen erkennbar sein. Problemstoffe können nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen werden.

Landwirte werden gebeten, erst fünf Minuten vor Ablauf der angegebenen Zeit zum Sammelort zu kommen, um einen reibungslosen Ablauf der Sammlung zu gewährleisten. Größere Mengen können nur nach Voranmeldung angenommen werden.

Anlieferungen von Gewerbetreibenden werden zurückgewiesen. Kleingewerbetreibende können Problemstoffe 14-tägig im Wechsel jeweils mittwochs kostenpflichtig bei den Entsorgungszentren Friedrichshafen Weiherberg bei Raderach, Tettnang Sputenwinkel oder Überlingen Füllenwaid entsorgen. Termine finden Sie unter www.abfallwirtschaftsamt.de

Nicht angenommen werden: Altreifen, Bauabfälle, Elektrogeräte, teerhaltige Abfälle, Asbest, Mineralwolle

Kreisimpfzentrum Bodenseekreis: Mehr Personenkreise nun impfberechtigt

Auch im Impfzentrum des Bodenseekreises können nun weitere Personenkreise als bisher eine Corona-Schutzimpfung erhalten. Impfberechtigt sind nach Maßgabe des Landes Baden-Württemberg jetzt eine ganze Reihe Personen- und Berufsgruppen, die entweder selbst bestimmte Gefährdungsmerkmale haben oder direkt mit besonders vulnerablen Menschen umgehen. Dazu zählen auch bestimmte Personengruppen zwischen 18 bis einschließlich 64 Jahren mit hoher Priorität laut Corona-Impfverordnung (bisher ist in Baden-Württemberg zunächst die Gruppe mit höchster Priorität impfberechtigt), wenn sie aktiv in der Betreuung von Kindern, Patientinnen und Patienten, Pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderung tätig sind. Entscheidend ist dabei aber nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe oder Institution, sondern die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit. Diese soll auf dem landeseinheitlichen Arbeitgebernachweis-Formular bescheinigt sein, das auch auf der Impf-Webseite des Bodenseekreises heruntergeladen werden kann. Personen ab 80 Jahre und bisher bereits impfberech-

tigte Personenkreise haben selbstverständlich weiterhin die Berechtigung, sich für eine Impfung anzumelden.

Personen unter 65 Jahre erhalten grundsätzlich den Impfstoff des Herstellers Astrazeneca. Dieser ist aktuell nur bis zu dieser Altersgrenze zuglassen, sodass der Kreis der Impfberechtigten auf bestimmte Gruppen jüngerer Menschen ausgeweitet werden konnte, ohne dadurch für Personen höheren Alters den Zugang zur Impfung zu verschlechtern. Das medizinische Personal des Impfzentrums und der mobilen Impfteams entscheidet auf Grundlage der Zulassungen sowie organisatorischer Notwendigkeiten, welcher Impfstoff verabreicht wird. Darüber wird im Aufklärungsgespräch informiert. Eine Wahl- oder Wunschmöglichkeit bezüglich des Impfstoffes gibt es nicht.

Das Landratsamt Bodenseekreis ruft insbesondere die neu hinzugekommenen impfberechtigten Personenkreise bis 64 Jahre auf, sich um einen Impftermin zu bemühen. Die Anmeldung erfolgt über das landeseinheitliche System der Tel. 116117 (ohne Vorwahl) oder online über www.impfterminservice.de Auf das Anmeldesystem und die Terminvergabe hat das Landratsamt Bodenseekreis beziehungsweise das Kreisimpfzentrum allerdings keinen Einfluss.

Alle Infos über die aktuell impfberechtigen Personenkreise sowie Unterlagen und praktische Hinweise zum Kreisimpfzentrum Bodenseekreis unter www.bodenseekreis.de/corona-impfung

Corona-Wochenrückblick und aktuelle Infos

Am Montagnachmittag, 1. März 2021 lag die Gesamtzahl der Corona-Fälle im Bodenseekreis seit Beginn der Pandemie bei 4.867. Als akute Infektionsfälle galten zu Wochenbeginn 435 Personen. 23 Menschen wurden im Zusammenhang mit Covid-19 stationär in den Kliniken im Landkreis behandelt.

In der zurückliegenden Woche (Montag, 15. bis einschließlich Sonntag, 22. Februar 2021) sind dem Gesundheitsamt Bodenseekreis insgesamt 136 neue Corona-Infektionsfälle gemeldet worden. Es wurde 32 Mal eine Virusvariante (Mutation) labordiagnostisch nachgewiesen, insgesamt sind es bisher 97 bekannte Fälle. Es wurden in der zurückliegenden Woche keine Todesfälle im Zusammenhang mit Covid-19 gemeldet. Der höchste 7-Tages-Wert je 100.000 Einwohner lag in der zurückliegenden Woche bei 61,8 am Sonntag. Am Montagnachmittag dieser Woche waren es 63,1. Liegt dieser Wert an sieben Tagen in Folge bei 50 oder darüber, entscheidet das Landratsamt über regionale Schutzmaßnahmen und erlässt diese in einer Allgemeinverfügung. Aktuell ist über solche Regelungen noch nicht entschieden.

Seit Beginn der Corona-Schutzimpfungen sind im Bodenseekreis insgesamt 6.150 Impfdosen verabreicht worden, 1.731 davon als Zweitimpfung. Das Land hat den Kreis der impfberechtigten Personen deutlich erweitert, insbesondere in der Altersgruppe bis 64 Jahre. Einen aktuellen Überblick gibt es auch auf www.bodenseekreis.de/corona-impfung. Die gelieferten bzw. angekündigten Impfstoffmengen für das Kreisimpfzentrum sind jedoch unverändert.

Eine täglich aktualisierte Übersicht der im Landkreis verabreichten Impfdosen gibt es auf der Corona-Zahlentafel des Bodenseekreises unter www.bodenseekreis.de/corona. (Erläuterungen zu den Impfzahlen im blauen Schieber auf der linken Seite des Bildschirms.)

Weitere Informationen zum Thema Corona sowie zur Corona-Impfung hat das Landratsamt Bodenseekreis auf seiner Website zusammengestellt: www.bodenseekreis.de/corona

Notdienste

Verhalten im Corona-Verdachtsfall

- Personen, die den Verdacht haben, mit Coronaviren infiziert zu sein und Krankheitssymptome haben, sollen sich zunächst telefonisch mit dem Hausarzt in Verbindung setzen. Nicht unangemeldet in die Praxis oder ins Krankenhaus gehen
- Hausärztin oder -arzt klärt dann mit dem Gesundheitsamt das weitere Vorgehen ab
- Bis zur weiteren Abklärung zu Hause bleiben und den Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum beschränken

Info-Telefone

Landesgesundheitsamt:
Tel. 07 11 / 904 - 39 555 (täglich von 09:00 bis 18:00 Uhr)

Gesundheitsamt Bodenseekreis:
Tel. 0 75 41 / 204 - 58 41 (täglich von 09:00 bis 16:00 Uhr)

Corona-Testzentrum Bodenseekreis:
Wer bei sich den begründeten Verdacht auf eine Corona-Infektion sieht, ruft zunächst bei seiner hausärztlichen Praxis an und erhält dann die Informationen über das weitere Vorgehen.

Personen ohne Termin und Überweisung werden beim CTZ nicht bedient.
Es werden hier auch keine Untersuchungen durchgeführt.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 18.00 – 8.00 Uhr
Mittwoch von 13.00 – 8.00 Uhr, Freitag von 16.00 – 8.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage 8.00 – 8.00 Uhr

Notfallpraxis am Krankenhaus Tettnang

(ohne Anmeldung):
Samstag, Sonntag und Feiertage: 8.00 – 21.00 Uhr

Fieberambulanz für Patienten mit Atemwegsinfektionen:
Samstag, Sonntag und Feiertage: Telefon 11617

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst/Notarzt, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet und unter der Notrufnummer 112 zu erreichen ist.

Die Adressen und Öffnungszeiten der Notfallpraxen im Bodenseekreis:

Friedrichshafen: Klinikum Friedrichshafen, Röntgenstraße 2, **88048 Friedrichshafen,** Samstag, Sonn- und Feiertag von 8.00 – 21.00 Uhr

Tettnang: Klinik Tettnang, Emil-Münch-Str. 16, 88069 Tettnang
Samstag, Sonn- und Feiertag von 8.00 – 21.00 Uhr

Rettungsdienst/Notarzt und Feuerwehr Notruf 112
Regionalwerk Bodensee – Strom- und Gasstörung
Störfall-Nr. 07542 9379-299, Kundentelefon 07542 9379-0
Wasserrohrbruch 07543 9529459

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Lindau bis Langenargen: 8:30 Uhr bis Folgetag: 8:30 Uhr; im Kreis Friedrichshafen: 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr. Notdienstgebühr: 2,50 €; gebührenfrei zu erfragen unter: **0800 - 0022833**, Mobilfunknetz: 22833

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinden Kressbronn und Gattnau und Kapellen

Kressbronn, St. Maria, Hilfe der Christen

Sonntag, 7. März 2021
10.15 Uhr, Eucharistiefeier

Donnerstag, 11. März 2021
9.00 Uhr, Eucharistiefeier

Gattnau, St. Gallus

Sonntag, 7. März 2021
9.00 Uhr, Eucharistiefeier

Ist da wer? – Firmvorbereitung 2021

Im Mai beginnt die Vorbereitung auf die Firmung 2021. Dazu sind alle katholischen Schüler der 9. Klasse, sowie ältere Jugendliche und Erwachsene aus den Seegemeinden eingeladen. Bei der Firmung bekennen wir uns zur Taufe und werden somit im kirchlichen Sinn erwachsen. Wir treffen bewusst diese Entscheidung und zeigen damit, dass wir als Christ leben möchten. Weitere Informationen und das Anmeldeformular sind auf unserer Homepage zu finden. Ich freue mich auf den gemeinsamen Weg der Firmvorbereitung! Christina Schraff

Ökumenische Nachrichten:

Weltgebetstag 2021 aus Vanuatu

„Worauf bauen wir ?“

lautet das Thema des ökumenischen Gottesdienstes, der am Freitag, den 5. März gefeiert wird. Die Liturgie wurde von den Weltgebetstags-Frauen aus Vanuatu ökumenisch gemeinsam verfasst. Dieser Gottesdienst zieht an diesem Tag einmal um die Welt, in 133 Länder in vielen Sprachen und durch alle Kontinente. Leider ist 2021 Gottesdienst feiern schwierig geworden. Vieles, was für uns den WGT ausgemacht hat ist in diesem Jahr nicht möglich. Die Coronazahlen sind auf hohem Niveau. Aus verschiedenen Gründen haben wir uns schweren Herzens entschlossen den Gottesdienst in Kressbronn abzusagen. Aber an diesem Freitag müssen sie trotzdem nicht auf den Weltgebetstag aus Vanuatu verzichten. Der Sender bibel-tv sendet am 5. März um 19.00 Uhr diesen Gottesdienst. Die Hefte um mitzusingen und mitzufeiern bekommen Sie von uns. Sie werden in den Kirchen ausgelegt zusammen mit Informationen über Vanuatu, bienenfreundlichen Samenmischungen und Hinweisen zur Kollekte. Die weltweiten Weltgebetstags-Projektarbeiten für Frauen und Mädchen in aller Welt bringen Veränderungen und werden nachhaltig mehrere Jahre gefördert. Ob ökologischer Landbau für Frauen in Indonesien, Freundschaftsbänke in Simbabwe oder Medienkompetenzen für Frauen und Mädchen im pazifischen Raum- die Projekte sind vielfältig. Unsere Spende ist dafür notwendig. Falls es Ihnen nicht möglich ist das Weltgebetstagsheft in der Kirche abzuholen – können wir es Ihnen vorbeibringen.

In diesem Fall melden Sie sich bitte bei Karin Kadgiehn, Tel.: 54574 oder 0176 702 853 42 oder Email: kadgiehn@web.de

Evang. Kirchengemeinde Kressbronn

Allgemeines:

Wir übertragen den Gottesdienst nach Möglichkeit in Bild und Ton in den Saal und in den Jugendraum im Gemeindehaus. So können im Untergeschoss auch Familien mit kleineren Kindern wieder am Gottesdienst teilnehmen.

Auf der Internetseite unserer Kirchengemeinde https://www.gemeinde.kressbronn.elk-wue.de/ finden Sie unsere aktuellsten Informationen, auch Predigten zum Lesen und Gottesdienste zum Sehen und Hören.

Freitag, 05.03, 19:00 Uhr
Gottesdienst zum Weltgebetstagauf BibelTV (s. Hinweis)

Wochenspruch: Dazu ist erschienen der Sohn Gottes, dass er die Werke des Teufels zerstöre. Johannes 3,8b

Sonntag, 07.03., 10:00 Uhr
Gottesdienst Präd. M. Schöberl

Weltgebetstag 2021

Dieses Jahr findet zum Weltgebetstag keine Veranstaltung vor Ort statt. Das WGT-Team lädt zum Mitfeiern des Gottesdienstes am Freitag, 5. März um 19 Uhr auf BibelTV ein. Weiteres Infomaterial liegt zum Mitnehmen in der evang. Kirche aus.

Worauf bauen wir?

2021 kommt der Weltgebetstag von Frauen des pazifischen Inselstaats Vanuatu.

Felsenfester Grund für alles Handeln sollten Jesu Worte sein. Dazu wollen die Frauen aus Vanuatu in ihrem Gottesdienst zum Weltgebetstag 2021 ermutigen. „Worauf bauen wir?“, ist das Motto des Weltgebetstags aus Vanuatu, in dessen Mittelpunkt der Bibeltext aus Matthäus 7, 24 bis 27 stehen wird. Denn nur das Haus, das auf festem Grund stehe, würden Stürme nicht einreißen, heißt es in der Bibelstelle bei Matthäus. Dabei gilt es Hören und Handeln in Einklang zu bringen: „Wo wir Gottes Wort hören und danach handeln, wird das Reich Gottes Wirklichkeit. Wo wir uns daran orientieren, haben wir ein festes Fundament – wie der kluge Mensch im biblischen Text. Unser Handeln ist entscheidend“, sagen die Frauen in ihrem Gottesdienst.

Ein Ansatz, der in Vanuatu in Bezug auf den Klimawandel bereits verfolgt wird. Denn die 83 Inseln im pazifischen Ozean sind vom Klimawandel betroffen, wie kein anderes Land, und das, obwohl es keine Industrienation ist und auch sonst kaum CO2 ausstößt. Die steigenden Wassertemperaturen gefährden Fische und Korallen. Durch deren Absterben treffen die Wellen mit voller Wucht auf die Inseln und tragen sie Stück für Stück ab. Steigende Temperaturen und veränderte Regenmuster lassen Früchte nicht mehr so wachsen wie früher. Zudem steigt nicht nur der Meeresspiegel, sondern auch die tropischen Wirbelstürme werden stärker. So zerstörte zum Beispiel 2015 der Zyklon Pam einen Großteil der Inseln, 24 Menschen starben im Zusammenhang mit dem Wirbelsturm. Um dem entgegenzuwirken, gilt seit zwei Jahren in Vanuatu ein rigoroses Plastikverbot. Die Nutzung von Einwegplastiktüten, Trinkhalmen und Styropor ist verboten. Wer dagegen verstößt, muss mit einer Strafe von bis zu 900 Dollar rechnen.

Mit seiner Projektarbeit unterstützt der Weltgebetstag Frauen

und Mädchen weltweit: Zum Beispiel im pazifischen Raum, auch auf Vanuatu. Dort lernen Frauen sich über Medien eine Stimme zu verschaffen, damit ihre Sichtweisen und Probleme wahrgenommen werden. Oder in Indonesien, wo Frauen neben ökologischem Landbau lernen, welche Rechte sie haben und wie sie um deren Einhaltung kämpfen.

Neuapostolische Kirche Langenargen-Kressbronn

Sonntag, den 07. März

9:30 Uhr, Gottesdienst dazu bei Bedarf, begleitend für die Kinder Sonntagsschule und Vorsonntagsschule

Donnerstag, den 11. März

20:00 Uhr, Gottesdienst

Verschiedenes

Seniorenbeirat: Zuhören gegen das Alleinsein

Auch wenn derzeit keine Veranstaltungen für Senioren stattfinden dürfen, sind die Ehrenamtlichen des Seniorenbeirates ab Dienstag, 16. Februar am Telefon für Seniorinnen und Senioren da. Der Seniorenbeirat bietet älteren Menschen Gespräche an.

Normalerweise treffen sich Woche für Woche viele Seniorinnen und Senioren im Haus Sonnenuhr, um gemeinsam zu spielen, zu singen, zu tanzen oder bei einer Tasse Kaffee und einem Stück Kuchen mit einander zu sprechen. Dies muss derzeit wegen der Corona-Pandemie ausfallen.

Deshalb hatten die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirats zusammen mit der Beauftragten für Familien und Senioren, Tanja Abele, sowie Monica Kleiner, Betriebsleiterin im Haus Sonnenuhr, die Idee, ein „Seniorentelefon“ ins Leben zu rufen. Das Angebot wurde mit dem Kreisseniorenrat abgestimmt.

Gerade ältere Menschen wollen es häufig nicht zugeben, dass sie sich einsam fühlen. Deshalb gehen die Ehrenamtlichen des Seniorenbeirats jetzt auf die Seniorinnen und Senioren zu und schenken ihnen ein offenes Ohr am Telefon.

Das „Seniorentelefon“ soll ein persönliches Gespräch ermöglichen, wo der persönliche Kontakt wegen der Ansteckungsgefahr ausfallen muss. Dabei geht es vor allem darum, mit einander zu sprechen und zuzuhören. Wenn jemand ganz konkret Fragen hat oder professionelle Hilfe benötigt, dann vermitteln sie diese Anliegen weiter.

Zum Team gehören derzeit mehrere ehrenamtliche Seniorenbeiräte, die am Telefon für ältere Menschen da sein wollen. Der Seniorenbeirat hofft, dass die älteren Menschen vom „Seniorentelefon“ Gebrauch machen und anrufen, bevor ihnen die Decke auf den Kopf fällt.

Seniorinnen und Senioren, die das „Seniorentelefon“ nutzen möchten, wenden sich bitte an Tanja Abele, Tel. 07541 / 203 3118 oder E-Mail t.abele@friedrichshafen.de. Sie stellt dann den Kontakt zu den Seniorenbeiräten her. Es ist aber auch möglich, die Seniorenbeiräte direkt zu erreichen: dienstags von 14 bis 17 Uhr und donnerstags von 9 bis 12 Uhr direkt unter der Telefonnummer 07541 370 210.

Digitale Veranstaltung des CDU-Ortsverbandes

Die neue Grundsteuer - ein brennendes Problem für alle

Der CDU Ortsverband Kressbronn lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer sehr interessanten Veranstaltung ein. Der CDU-Landtagsabgeordneten Tobias Wald, der auch finanzpolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion ist, steht Rede und Antwort zum Thema „Die neue Grundsteuer“, die ab 2025 auf uns zukommt. Die Frage ist schon jetzt von grundsätzlicher und weitreichender Bedeutung, da die Erhebung dieser Steuer über die Gemeinden erfolgt und dort in der nächsten Zeit die Entscheidung fällt, welche Hebesätze festgesetzt werden. Die bisherigen Höhen der Grundsteuer sind nicht mehr übernehmbar.

Mit dabei ist unsere CDU-Landtagskandidatin des Bodenseekreises, Frau Dominique Emerich, die sich vorstellen und mitdiskutieren wird. Die Veranstaltung ist öffentlich und wird als digitale Veranstaltung durchgeführt.

Termin ist Freitag, 5. März 2021, 17.00 – ca. 18.30 Uhr.

Interessierte können an der Veranstaltung telefonisch oder online im Internet teilnehmen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Telefonnummer und der Teilnahme-Link werden auf www.cdu-kressbronn.de veröffentlicht. Weitere Infos zu der Veranstaltung finden Sie auch unter www.cdu-kressbronn.de

8. März – dieser Tag gehört den Frauen

Kurze Haare tragen, den Nachnamen behalten, Wählen gehen, studieren können, ohne Erlaubnis des Ehemanns arbeiten gehen, ein eigenes Konto führen oder die gesetzliche Gleichstellung – all das, was für Frauen unserer Generation heute in vielen Ländern selbstverständlich ist, war noch für unsere Großmütter und zum Teil für unsere Mütter nur ein Wunschtraum.

Wie schwierig und steinig der Weg war, diese Rechte und Fortschritte zu erkämpfen, davon zeugt die Geschichte des „Internationalen Frauentags“ oder auch „Weltfrauentag“ genannt, der nunmehr seit über 100 Jahren jährlich am 8. März begangen wird.

Initiiert wurde er von der »Sozialistischen Fraueninternationale« 1910. In Deutschland wurde er von der Arbeiterinnenbewegung ausgerichtet. Am ersten Internationalen Frauentag 1911 strömten in Deutschland hunderttausende Frauen zu Demonstrationen und Versammlungen zusammen. Stolz riefen sie: „Dieser Tag gehört den Frauen“! An diesem Tag standen ihre Probleme und Forderungen für Gleichberechtigung, bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen und vor allem die Einführung des Frauenwahlrechts im Mittelpunkt. Trotz Widerständen von Männern, zeitweiligen staatlichen Verboten und gesellschaftlichen Anfeindungen ließen sich Frauen ihren Tag fortan nicht mehr nehmen.

1977 haben die Vereinten Nationen den 8. März zum Weltfrauentag erklärt. Der internationale Frauentag ist in 26 Staaten gesetzlicher Feiertag, seit 2019 übrigens auch im Bundesland Berlin.

„Alle Menschen sind frei und gleich an Rechten und Würde geboren”, heißt es in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN. Doch die Realität sieht anders aus: Weltweit verhindern politische und ökonomische Faktoren, dass sich Frauen und Männer gleichermaßen entfalten können. In den meisten Fällen geht das zu Lasten der Frauen.

In den Ländern des Südens haben Frauen und Mädchen oftmals weniger Zugang zu Bildung und zu Produktionsmitteln wie

Land, Saatgut und Krediten. In der Folge verfügen sie über weniger eigenes Einkommen und sind stärker von Armut betroffen als Männer. So produzieren Frauen in der afrikanischen Landwirtschaft zwar über 90% der Grundnahrungsmittel, zugleich besitzen sie aber nur etwa 1% des Ackerlandes. Sie arbeiten in der Textilindustrie unter unwürdigen und ausbeuterischen Bedingungen. Sie schneidern z. B. viele unserer Kleidungsstücke unter Arbeitsbedingungen, die wir hierzulande längst nicht mehr dulden würden.

Die Stärkung von Frauen sowie die Förderung ihrer Potenziale sind nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit: sie sind eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung und für ein gutes Leben für Familien und Gemeinschaften. Denn Frauen investieren ihr Einkommen vermehrt in Bildung, soziale Aktivitäten und Gesundheit. Deshalb hat die UN die „Geschlechtergerechtigkeit“ in die Liste der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele aufgenommen.

Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen zählt zu den international definierten Grundsätzen des Fairen Handels. Fair-Handels-Organisationen lehnen Geschlechterdiskriminierung ab und setzen sich aktiv für Gleichberechtigung ein. Der Faire Handel sorgt dafür, dass Frauen und Mädchen der Zugang zu Bildung erleichtert wird. Frauen bekommen einen gerechten Lohn für ihre Arbeit, sie werden in Entscheidungsprozesse einbezogen und bei der Entfaltung ihrer Potenziale gefördert.

Auch wenn in Europa die Hauptforderungen der Gründerinnen weitestgehend erfüllt sind, nutzen Frauen aller Länder den Weltfrauentag um ihre Belange ins Blickfeld der Öffentlichkeit zu rücken: Gleichstellung und Chancengleichheit im Erwerbsleben, gleicher Lohn für gleiche Arbeit, Mitsprache in Politik und Wirtschaft, besserer Schutz vor häuslicher und sexueller Gewalt, Verbesserung der Situation von Migrantinnen, Kampf gegen Zwangsprostitution oder Frauenhandel.

Heute findet der Internationale Frauentag überall in der Welt unabhängig von Weltanschauungen statt. Wie Frauen den internationalen Frauentag in den einzelnen Ländern begehen und was sie an diesem Tag fordern, ist abhängig von ihrer jeweiligen Situation, von regionalen Besonderheiten und Traditionen. Die einen demonstrieren und streiken, die anderen feiern. Viele tun beides.

Im Kressbronner Weltladen gibt es zum Thema Flyer, Postkarten mit Portraits bedeutender Frauen und anderes Infomaterial für alle interessierten Frauen – und Männer!

Und noch ein Tipp für einen interessanten Fernsehabend: in der ARTE-Mediathek gibt es aktuell den zweiteiligen Film „Die Hälfte der Welt gehört uns“!

Marion Dorner, Eine Welt Verein Kressbronn

Impressum:

SeeDruck GmbH
Im Heidach 9, 88079 Kressbronn a. B.
e-Mail: seepost@druckamsee.de

Anzeigen-Annahme: Tel. 07543-96020 · Telefax 07543-960215

Die kleine See-Post erscheint wöchentlich.
Verantwortlich: Andreas Kling.
Für den amtlichen Teil und Gemeindenachrichten:
Gemeinde Kressbronn a. B., Bürgermeister Daniel Enzensperger

Redaktions- und Anzeigen-Annahmeschluss: Dienstag 12:00 Uhr
Anzeigenpreis: Euro 0,44 + Mehrwertsteuer pro mm/1-spaltig.
Bezugspreis jährlich Euro 36,– inclusive Zustellgebühr in Kressbronn.
Bei Postbezug zuzüglich Postgebühren.

Kressbronner Schulen

Aktion Fundraising am BZP– Spende für Ondougou

Nach den Sommerferien im vergangenen Jahr wurde schnell klar, dass es, im Gegensatz zu den Jahren davor, keine Weihnachtsfeier mit Weihnachtsmusical der fünften Klassen an der Schule geben würde. Zu diesen Weihnachtsfeiern war es Tradition, die Eltern, Geschwister und Großeltern der Schülerinnen und Schüler einzuladen. Das ging unter Pandemiebedingungen natürlich nicht. Damit fiel auch die Spende der Eltern, die an diesem Abend für unsere Partnerschule in Ondougou gesammelt wurde, weg. Mit Hilfe unserer Spenden unterstützen wir

die Schule in Ondougou, vor allem um den Schülerinnen und Schülern einmal am Tag eine warme Mahlzeit zu ermöglichen, die sie häufig nur in der Schule bekommen. Die Frage stellte sich, was wir tun konnten, um trotzdem Spenden für Ondougou zu bekommen?

So entstand die Idee, ein kleines Projekt mit FUNDMATE durchzuführen. FUNDMATE ist ein junges Unternehmen aus Freiburg, das Fundraising-Aktionen (Fundraising = Spendensammeln/Geld beschaffen) für Gruppen anbietet, damit diese ihr Projekt realisieren können.

Über FUNDMATE konnten bunte Socken, handgemachte Seifen, Geschirrtücher und Gewürze bestellt werden. Die Produkte sind nachhaltig hergestellt. FUNDMATE ist Mitglied der FairWear Foundation, einer non-profit Organisation, die sich für faire Herstellungsbedingungen einsetzt. Der Preis für die Produktbox beinhaltet nicht nur den Warenwert des Produkts, sondern auch eine Spende für unsere Spendenkasse. Im Schnitt sind das vier Euro pro Box. Einige Eltern der fünften Klasse und viele Lehrer bestellten nun Weihnachtsgeschenke oder Produkte für den Eigenbedarf und spendeten mit jeder Bestellung für Ondougou. Außerdem gab es auch großzügige Spender un-

ter den Eltern, die unabhängig von einer Bestellung Geld gaben. So kamen 600,00 € zusammen, das war unter den schwierigen Coronabedingungen ein großer Erfolg. Das Geld dringend benötigte Geld konnte im Februar überwiesen werden

Wir danken allen Eltern, Schülern und Lehrern, die die Spendenaktion unterstützt haben.

Frau Fischer und die Redaktion der Schülerzeitung

Prüfungsvorbereitungen und Neuanmeldungen am BZP unter besonderen Umständen

Die einen bereiten sich auf ihren Realschul- oder Werkrealschulabschluss vor, die anderen auf ihren Anfang am BZP.

Es ist so weit - die Abschlussprüfung für die Zehntklässler hat am 1. März mit der Kommunikationsprüfung in Englisch begonnen. Viele haben sich bestimmt gefragt, wie denn die Vorbereitung auf diese Prüfung unter Lockdown-Bedingungen eigentlich abläuft.

In weiser Voraussicht hatten die 10er seit Schuljahresbeginn pro Woche eine Stunde mehr Unterricht in den klassischen Hauptfächern, Mathe, Deutsch und Englisch. Dadurch haben sie in Bezug auf die Prüfung einen gewissen Vorteil erhalten. So wurden im Prinzip in diesen Fächern alle prüfungsrelevanten Themen noch im Präsenzunterricht behandelt und geübt.

Die intensive Übungsphase konnte online erfolgen. Wie die anderen Klassenstufen hatten die Zehner Online-Unterricht nach Stundenplan. Die Schulcloud und Video-Konferenzen boten die Möglichkeit der individuellen Rückmeldung und Betreuung. Besonders gewinnbringend für die Kommunikationsprüfung war die Arbeit in Kleingruppen in den Videokonferenzen. Eine Schülerin meint dazu: „Das war eine tolle Vorbereitung auf das freie Sprechen und es gab sehr viel zusätzliches Übungsmaterial.“ In der Woche vor dem ersten Teil der Englischprüfung wurde ein Teil der Prüfung an zwei Tagen vor Ort geübt, und die Medien konnten in Ruhe ausprobiert werden. Die Schüler, die nicht in der Englisch-Vorbereitung waren, hatten Mathe bzw. ihr Wahlpflichtfach in Gruppen bis zu 12 Schülern.

Natürlich sind die meisten Prüflinge sehr angespannt, wie bei jeder Prüfung. Aber in diesem Jahr kommt hinzu, dass dies der erste Jahrgang der neuen Abschlussprüfung ist, die z.T. höhere Anforderungen an die Schüler stellt. Außerdem vermissten die meisten den direkten Kontakt mit Mitschülern und sogar Lehrern! So stellt eine Zehntklässlerin fest: „Mir ist aufgefallen, dass ich zum Beispiel in Mathe den Lehrer brauche, um alles hundertprozentig zu verstehen. Ich fühle mich sicherer, wenn ich ihn im Unterricht fragen kann.“ Deshalb sind alle Beteiligten froh, dass ab 8. März wieder Wechselunterricht in der Schule möglich ist. Zumindest für die Abschlussklassen.

Während ein Jahrgang die Prüfung beginnt, sitzen die zukünftigen Fünfer schon in den Startlöchern. Die Anmeldung ist in diesem Jahr online möglich.

Sie können Ihr Kind für das Schuljahr 2021/2022 vom 08.03.2021 bis zum 11.03.2021 anmelden. Wenn Ihr Kind am besonderen Beratungsverfahren teilnehmen sollte, ist eine Anmeldung bis zum 01.04.2021 möglich.

Die Anmeldung kann dieses Schuljahr auch per E-Mail, per Fax, per Post oder vorab telefonisch erfolgen. Wir sind gerade dabei, eine online-Anmeldung für Sie zu ermöglichen. Nähre Informationen finden Sie auf unserer Homepage. Falls Sie persönlich vorbei kommen möchten, bitte wir um vorherige telefonische Terminabsprache.

Aktuelle Woche

Mo, 08.03.	10:00-11:30 Uhr, Babytreff - online, Anmeldung erforderlich: natalie.kugel@bodenseekreis.de
Do, 11.03.	8:00-12:00 Uhr, Kressbronner Wochenmarkt Rathausplatz

Ausstellung im Museum/Galerie Lände, Seestraße 24, 88079 Kressbronn a. B.:

derzeit geschlossen

Lände-Café:

derzeit geschlossen

Infos zu Ausstellungen in der Lände
finden Sie unter www.laende.kressbronn.info

Infos zu allen Kressbronner Veranstaltungen
finden Sie unter www.kressbronn.de

Vereinsnachrichten

Der VdK Kressbronn begrüßte das 400. Mitglied

Der Sozialverband VdK Kressbronn ist weiterhin auf Wachstumskurs!

Der VdK Ortsverband Kressbronn konnte mit Frau Gertrud Rieck das 400. Mitglied in der VdK Familie mit einem Blumenstrauß willkommen heißen.

Der Ortsverband Kressbronn hat seine Mitgliederzahl beständig steigern können. Die Verbandsvorsitzende Liane Herrling bedankt sich dafür recht herzlich für das Vertrauen der Mitglieder, auch während der Pandemie der VdK Familie beizustehen. Sie sieht darin eine Bestätigung für die gute Zusammenarbeit in der ehrenamtlichen Vorstandschaft und dem sozialen Zusammenhalt in der Gemeinde.

Unsere Gemeinschaft kämpft für die soziale Gerechtigkeit, da ist die ehrenamtliche Tätigkeit die Basis für eine funktionierende Gesellschaft und somit unverzichtbar. Das Ehrenamt wird dringend gebraucht, deshalb freuen wir uns besonders über Mitglieder, welche sich bei der Vorstandschaft für eine mögliche ehrenamtliche Tätigkeit registrieren lassen.

Jedes VdK Neumitglied hat sofort Anspruch auf eine Beratung und Unterstützung bei sozialrechtlichen Angelegenheiten. Zur Zeit der Pandemie bevorzugt durch Telefon- und e-Mail Kontakte. Zudem bietet der VdK Ortsverband Kressbronn seinen Mitgliedern verschiedene Veranstaltungen, dazu Tagesausflüge sowie jährlich eine 5-tägige Reise an.

Das Jahresprogramm und weitere Informationen kann über das Internet unter www.vdk.de/ov-kressbronn eingesehen werden. Zusätzlich wird jede Veranstaltung im Vorhinein über die regionalen Zeitungen bekannt gegeben. Im letzten – sowie diesem Jahr mussten leider fast alle Veranstaltungen sowie die vorgesehene Reise nach Dresden wegen der Pandemiebestimmungen abgesagt werden. Die Reise nach Dresden ist nun für Herbst 2021 eingeplant, die Haupt- und Mitgliederversammlung am 23.10.2021 im Sportrestaurant TV Kressbronn, ebenso die Adventfeier am 04. 12.2021 in der neuen Halle Kressbronn. Alle weiteren Termine für das nächste Jahr sind in der Vorplanung.

Gemeindebücherei

Die Neuen im Weißen Haus

Evan Osnos: Joe Biden – Ein Portrait

„Joe Biden ist zugleich der unglücklichste und der glücklichste Mensch, den ich kenne." Das sagt ein Weggefährte über den 46. Präsidenten der Vereinigen Staaten. Der vielfach ausgezeichnete Journalist Evan Osnos begleitet den Politiker aus Delaware seit Jahren und hat ihn immer wieder interviewt, zuletzt im Sommer 2020. Diese und weitere Gespräche mit Angehörigen und Weggefährten wie Barack Obama bilden die Grundlage dieser brillanten Nahaufnahme des 1942 geborenen Biden, in dessen Werdegang sich die Veränderungen der politischen Kultur der USA spiegeln.

Mit gerade einmal 29 Jahren wurde der Sohn eines Autohändlers in den US-Senat gewählt. Seinen Amtseid legte er ab, nachdem er nur wenige Wochen zuvor seine erste Frau und seine Tochter bei einem Autounfall verloren hatte. Nach Höhen und Tiefen führte ihn seine Karriere schließlich als Vizepräsident ins Weiße Haus. Joe Biden hat dramatische Schicksalsschläge und überraschende Wendungen erlebt. Vielleicht versetzt ihn gerade das in die Lage, eine zerrissene Nation zu einen, die Wunden der Trump-Ära zu heilen und einen neuen politischen Aufbruch zu ermöglichen.

Dan Morain: Kamala Harris – Die Biografie

Kamala Harris ist die erste Frau im Amt des Vizepräsidenten der USA. Dan Morain schreibt in dieser Biografie über ihren Weg zur mächtigsten Frau im Land. Als Journalist, der sie auf diesem Weg viele Jahre lang begleitet hat, versteht er wie kaum ein anderer, welche Ereignisse Kamala Harris prägten und zu den Überzeugungen führten, für die sie entschlossen einsteht. Er zeigt, was es für sie bedeutete, als Tochter einer Inderin und eines Jamaikaners im Kalifornien der 60er- und 70er-Jahre aufzuwachsen, wie sie erst Attorney General von Kalifornien, dann US-Senatorin und schließlich Vizepräsidentin an der Seite von Joe Biden wurde. Auch dass ihr Weg dabei nicht frei von Niederlagen und Rückschlägen war, wird in Dan Morains Biografie deutlich: Kamala Harris hat loyale Unterstützer und erbitterte Gegner. Sie wollte Präsidentin werden und ist „nur" Vizepräsidentin geworden – und doch ist sie die Hoffnung vieler, vor allem schwarzer Amerikanerinnen, denn Kamala Harris' Weg zeigt, was sie in ihrem Land erreichen können.

Weitere Neuerscheinungen unter www.kressbronn.de/buch

Medien können über den Link, per E-Mail (buecherei@kressbronn.de) oder von Montag – Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr telefonisch vorbestellt werden. Sie werden im Selbstabholer-Schrank in der „Bibliothek für Schlaflose" deponiert und können dort kontaktlos abgeholt werden.

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die einheitliche Behördenrufnummer 115 erreichen Sie im Bodenseekreis von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr.
Wir helfen Ihnen gerne!

Auch die Gemeinde Kressbronn a. B. ist dabei.

Weitere Informationen zur einheitlichen Behördennummer erhalten Sie unter www.d115.de.
Der Anruf kostet aus dem Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent pro Minute. Preise aus anderen Festnetzen und aus den Mobilfunknetzen können abweichen.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), § 10 Absatz 4 Satz 2 Kommunalwahlgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1983 (GBl. 1983, 429), sowie § 10 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes, in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2015, 1201), und § 33 des Umweltverwaltungsgesetzes, in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. 2014, 592), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 24. Februar 2021 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Bestimmungen in anderen Satzungen der Gemeinde Kressbronn a. B. über die Erhebung von Gebühren bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes;
2. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit;
3. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;
4. die behördliche Informationsgewinnung;
5. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der AO durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

1. das Land Baden-Württemberg;
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den

   Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
3. Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 BHO, in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage (Gebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für eine öffentliche Leistung, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, gilt die allgemeine Verwaltungsgebühr.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises, hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei der Hilfe Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge.

(6) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 die-

ser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die bei der Gemeinde angefallenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation;
2. Reisekosten;
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
4. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Lieferungen und Leistungen;
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 13. November 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 25. Februar 2021

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Amtshandlung	Gebühr/ Faktor
1000	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§ 4 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung)	5,00 bis 10.000,00 €
2000	**Anträge**	
2100	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 bis 280,00 €
2110	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung)	0,1 bis 1,0; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
2120	Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2130	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung)	0,1 bis 0,5; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
3000	**Auskünfte und Einsichtnahmen (auch nach dem LIFG und UVwG, soweit die Leistungen nach diesen Gesetzen nicht gebührenfrei sind)**	
3100	Auskünfte aus Akten und Büchern	
3110	Schriftlich, soweit nichts anderes bestimmt ist	12,50 € je 0,25 Stunden
3120	Mündlich, soweit nichts anderes bestimmt ist	gebührenfrei
3200	Einsichtnahme in Akten und Bücher	12,50 € je 0,25 Stunden
3300	Protokollauszüge aus Gemeinderats- und Ausschussprotokollen	12,50 € je 0,25 Stunden
4000	**Ausnahmen und Befreiungen** von gesetzlichen oder gemeindlichen Vorschriften	15,00 bis 780,00 €
5000	**Beglaubigungen und Bestätigungen**	
5100	Beglaubigungen	
5110	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00 €
5111	Beglaubigung mehrerer Unterschriften in einer Urkunde bei gleichzeitig gestelltem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5
5112	Beglaubigung mehrerer Unterschriften derselben Person auf verschiedenen Urkunden bei gleichzeitig gestelltem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5
5120	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,00 bis 7,00 € je Seite, insg. mind. 5,00 €
5200	Bestätigungen	

5210	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,00 bis 7,00 € je Seite, insg. mind. 5,00 €
6000	**Bescheinigungen**	
6100	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	7,50 bis 80,00 €
6200	Bescheinigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. § 10b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
6300	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	20,00 €
6400	Ausstellung einer Bescheinigung in Steuersachen (Unbedenklichkeitsbescheinigung)	20,00 €
7000	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und ähnliches**	
7100	Allgemeine Gebühr, soweit nichts anderes bestimmt ist	15,00 bis 750,00 €
8000	**Gutachten (Augenscheine)**	
8100	Allgemeine Gebühr	0,01 bis 0,05 des egenstandswetes, mind. 12,50 € je angefangene 0,25 Stunden
9000	**Rechtsbehelfe** (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde und ähnliches)	
9100	Soweit Rechtsbehelf zulässig und begründet	gebührenfrei
9200	Soweit Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	50,00 bis 340,00 €
9300	Bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3)	0,1 bis 0,5 von Nr. 9200, mind. 15,00 €
10000	**Vervielfältigungen**	
10100	Fotokopien	
10110	Format bis DIN A4	Erste Seite 1,00 €, jede weitere 0,50 €
10120	Format größer als DIN A4	Erste Seite 1,50 €, jede weitere 0,75 €
10200	Leistungsverzeichnisse, je Doppelexemplar (inkl. Versand)	15,00 bis 55,00 €

11000	**Grundstücksverkehr**	
11100	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	50,00 €
11200	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Absatz 6 WG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	50,00 €
11300	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 145 Absatz 6 BauGB oder sanierungsrechtliche Genehmigung	50,00 €
12000	**Baurecht**	
12100	Vollständigkeitsbescheinigung/ Ausstellung „grüner Punkt“ (§ 53 Absatz 5 Nr. 1 LBO) im Kenntnisgabeverfahren	0,002 der Baukosten / Abbruch- kosten, mind. 112,50 €
12200	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	15,00 € je Angrenzer, mind. 45,00 €
12300	Zurücknahme eines Antrags im Kenntnisgabeverfahren	70,00 €
13000	**Bestattungsrecht**	
13100	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	50,00 €
14000	**Feiertagsrecht**	
14100	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 FTG)	50,00 €
14200	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Absatz 1 FTG)	
14210	Bei Tanzveranstaltungsverbot von 3.00 bis 24.00 Uhr	50,00 € je Tag
14220	Bei Tanzveranstaltungsverbot während des ganzen Tages	65,00 € je Tag
15000	**Fundrecht**	
15100	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 €	0,02 des Sachwertes, mind. 5,00 €
15200	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen mit einem Wert über 500,00 €	Bis 500 € 0,02 des Sachwertes, ab 500 € 0,01 des Sachwertes
15300	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Tieren	Unterbringungskosten
16000	**Kirchenrecht**	
16100	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist	30,00 € je Person

17000	**Melderecht**	
17100	An- und Abmeldungen sowie zugehörige Meldebestätigung	gebührenfrei
17200	Einzelauskünfte	
17210	Einfache Auskunft aus dem Melderegister (§ 44 BMG)	15,00 €
17220	Erweiterte Auskunft aus dem Melderegister (§ 45 BMG)	25,00 €
17230	Auskünfte an die betroffene Person (§ 10 BMG)	gebührenfrei
17240	Auskünfte an Wohnungsgeber (§§ 19, 50 Absatz 4 BMG)	gebührenfrei
17300	Gruppenauskünfte (§ 46 BMG)	
17310	Allgemein (§ 46 BMG)	150,00 €
17320	Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen/ Abstimmungen (§ 50 Absatz 1 BMG)	100,00 €
17330	Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Absatz 2 BMG)	50,00 €
17400	Meldebescheinigungen	
17410	Einfache Meldebescheinigung (§ 18 Absatz 1 BMG)	15,00 €
17420	Erweiterte Meldebescheinigung (§ 18 Absatz 2 BMG)	15,00 €
17430	Zur Erlangung bzw. Aufnahme von sozialen Vergünstigungen, sozialen Leistungen, von Studien- oder Ausbildungsplätzen, ehrenamtlichen Tätigkeiten, für Rentenzwecke	gebührenfrei
17500	Auskunftshindernisse	
17510	Eintragung, Verlängerung, Löschung einer Auskunftssperre (§ 51 BMG)	gebührenfrei
17520	Eintragung, Löschung eines bedingten Sperrvermerks (§ 52 BMG)	gebührenfrei
17530	Eintragung oder Löschung von Sperrvermerken/Übermittlungssperren (§§ 36 Absatz 2, 42 Absatz 3, 50 Absatz 5 BMG, 12 MVO)	gebührenfrei
17600	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	
17610	Allgemein	7,50 bis 700,00 €
17620	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 6 BMG)	gebührenfrei
17630	Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (§ 33 BMG), an inländische und ausländische öffentliche Stellen (§§ 34, 35 BMG) und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG)	gebührenfrei
17640	Datenübermittlungen an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice	0,50 € je Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
18000	**Gewerberecht**	
18100	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen (§§ 14, 15 GewO)	
18110	Gewerbeanmeldung	35,00 €
18120	Gewerbeummeldung	35,00 €
18130	Gewerbeabmeldung	35,00 €
18140	Ausstellung eines Gewerbescheins	15,00 €
18200	Einfache Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Absatz 8 Satz 1 GewO)	15,00 €
18300	Erweiterte Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Absatz 8 Satz 2 GewO)	25,00 €
18400	Gewerbeerlaubnisse	
18410	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtungen und Gewinnmöglichkeit (§ 33c Absatz 1 GewO)	150,00 €
18420	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte mit Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtungen und Gewinnmöglichkeit (Geeignetheitsbestätigung) (§ 33c Absatz 3 GewO)	100,00 €
18430	Erlaubnis zur Aufstellung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Absatz 1 GewO)	100,00 €
18440	Erlaubnis für das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Absatz 1 GewO)	150,00 €
18450	Erlaubnis für das Versteigerungsgewerbe (§ 34b Absatz 1 GewO, auch i. V. m. § 61a GewO)	150,00 €
18460	Erlaubnis zur gelegentlichen Feilbietung von Waren auf einer Messe, Ausstellung, öffentlichen Fest oder aus besonderem Anlass (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	75,00 €
18470	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels i. S. v. § 33d Absatz 1 Satz 1 im Reisegewerbe (§ 60a Absatz 1 Satz 2 GewO)	100,00 €
18480	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe (§ 60a Absatz 3 GewO)	125,00 €
19000	**Sondernutzungen**	
19100	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	30,00 €
20000	**Sprengstoffrecht**	
20100	Ausnahmen von Verboten (§ 24 1.SprengV)	50,00 €
21000	**Fischereirecht**	
21100	Fischereischeine	
21110	Fischereischein auf Lebenszeit (§ 31 FischG)	30,00 €
21120	Fischereischein für ein Kalenderjahr (Jahresfischereischein, § 31 Abs. 6 S. 2 FischG)	20,00 €
21200	Ausstellung eines Fischereischeins für Jugendliche (Jugendfischereischein, § 32 FischG)	20,00 €

22000	**Gaststättenrecht**	
22100	Vorübergehende Gaststättengestattung (§ 12 GastG)	
22110	Allgemein	35,00 €
22120	Im Rahmen des Kressbronner Straßenfestes oder Kressbronner Weihnachtsmarktes	gebührenfrei
22130	Verbunden mit Sperrzeitverkürzung	45,00 €
22200	Verkürzung der Sperrzeit (§ 12 GastVO)	22,50 €
23000	**Jugendschutzrecht**	
	Anschreiben von Personensorgeberechtigten wegen Missachtung des JuSchG und Rückgabe des Party-Passes	15,00 €
24000	**Telekommunikationsrecht**	
24100	Erteilung einer Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien (§ 68 Abs. 3 TKG)	30,00 €
25000	**Wasser- und Abwasserrecht**	
25100	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG	150,00 €
25200	Prüfung und Genehmigung eines Anschlusses an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen	75,00 €
25300	Prüfung und Genehmigung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen	75,00 €
25400	Geltendmachung eines Kostenersatzanspruches für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines häuslichen Wasser- oder Abwasseranschlusses	75,00 €
26000	**Archivrecht und Leistungen des Gemeindearchivs**	
26100	Suchaufträge, Gutachten und sonstige Leistungen, je Stunde	30,00 €
27000	Zweckentfremdungsrecht	
27100	Erteilung einer Genehmigung nach § 22 BauGB	65,00 €
27200	Erteilung einer Genehmigung nach § 3 ZwEWG	60,00 €

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei (Gemeindebüchereisatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 24. Februar 2021 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeindebücherei der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 2
Name

Die Gemeindebücherei trägt den Namen „Bücherei Kressbronn a. B.“.

§ 3
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt die Gemeindebücherei als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Benutzung der Gemeindebücherei steht Einwohnern und Gästen der Gemeinde im Rahmen dieser Satzung und der Kapazität offen.

II. Benutzungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 5
Anmeldung und Abmeldung

(1) Die Benutzung der Gemeindebücherei erfordert eine Anmeldung. Die Gemeindebücherei darf zu diesem Zweck personenbezogene Daten erheben, speichern und verarbeiten. Mit der Anmeldung erklärt sich der Benutzer mit den Regelungen dieser Satzung, insbesondere den Benutzungsregeln und den Gebührentatbeständen, einverstanden und erteilt die Zustimmung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für alle Zwecke der Gemeindebücherei. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist nur zur Erstellung des Benutzerausweises zulässig.

(2) Kinder und Jugendliche benötigen für die Anmeldung die Einwilligungserklärung eines Personensorgeberechtigten.

(3) Änderungen der für die Anmeldung nach Absatz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

(4) Benutzer der Gemeindebücherei können sich zu jedem Zeitpunkt als Benutzer abmelden. Sie haben in diesem Falle alle noch in ihrem Besitz befindlichen Medien und den Benutzerausweis der Gemeindebücherei zurückzugeben. Bis zu diesem Zeitpunkt entrichtete oder entstandene Gebühren für die Benutzung sind zu begleichen und werden nicht zurückerstattet. Der Benutzer hat das Recht, die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen.

(5) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Grundes schriftlich beenden (Ausschluss). Ausschlussgründe sind insbesondere:

1. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten oder der Benutzungsregeln durch Benutzerinnen und Benutzer oder eines Personensorgeberechtigten;
2. ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühren der Gemeindebücherei über drei Monate;
3. der Widerruf des SEPA-Basislastschriftmandats.

§ 6
Benutzerausweis

(1) Für angemeldete Personen wird ein Benutzerausweis erstellt und diesen übergeben. Dies gilt nicht für die Inhaber einer von der Gemeinde Kressbronn a. B. ausgestellten oder von ihr anerkannten Gästekarte sowie für die Einmalausleihe.

(2) Der Benutzerausweis berechtigt zum Ausleihen aller für die Ausleihe freigegebenen Medien sowie zur Nutzung der Onlineangebote.

(3) Einen Benutzerausweis erhalten Erwachsene und Kinder ab dem 1. Schuljahr (7. Lebensjahr).

(4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Gemeinde Kressbronn a. B. Der Verlust des Benutzerausweises muss unverzüglich der Gemeindebücherei mitgeteilt werden.

§ 7
Ausleihe

(1) Gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises können Medien der Gemeindebücherei, die für die Ausleihe freigegeben worden sind, ausgeliehen werden. Es gelten grundsätzlich folgende Ausleihfristen:

1. Bücher: vier Wochen;
2. Zeitschriften: zwei Wochen;
3. Brettspiele: zwei Wochen;
4. CDs: zwei Wochen;
5. DVDs/Blu-Ray Discs: zwei Wochen;
6. Hörbücher zwei Wochen.

Bei besonders begehrten Medien sowie über Schulferien und Feiertage können die Ausleihfristen von der Leitung der Gemeindebücherei verkürzt oder verlängert werden.

(2) Die Ausleihe der Medien nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 kann auf Antrag telefonisch, über das Internet oder persönlich höchstens dreimal verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzuzeigen.

(3) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Bei der Medienausleihe sind die Vorschriften des JuSchG zu beachten.

(5) Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Der Benutzer hat hierauf keinen Anspruch.

(6) Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei Kressbronn a. B. sind, können gegen Gebühr über die Fernleihe von einer anderen Bibliothek ausgeliehen werden. Der Benutzer hat hierauf keinen Anspruch.

§ 8
Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Gemeindebücherei sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Benutzer zu vermeiden. Mit den Medien ist vorsichtig und sorgsam umzugehen.

(2) Es ist insbesondere untersagt:

1. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher in der Gemeindebücherei frei herumlaufen zu lassen;
2. Ballspiele aller Art durchzuführen;
3. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
4. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
5. sich in einem Anstoß erregenden Zustand in der Gemeindebücherei aufzuhalten;
6. Getränke und Speisen aller Art mitzubringen oder einzunehmen, ausgenommen sind diejenigen Getränke, die in der Gemeindebücherei ausgegeben werden;
7. in der Gemeindebücherei zu rauchen.

(3) Weitere Benutzungsregeln können durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Hausordnung bestimmt werden, die in der Gemeindebücherei gut ersichtlich auszuhängen ist. Die Benutzer haben sich an die Hausordnung zu halten.

(4) Für die Beachtung dieser Regeln sind für Kinder die Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht verantwortlich.

(5) Die Nutzung des Internets ist Kindern und Jugendlichen unter zwölf Jahren ohne Aufsicht nicht gestattet. Ab dem 12. Lebensjahr können Kinder und Jugendliche das Internet mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten benutzen.

§ 9
Aufsichtspersonal

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Reinlichkeit und die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Die Benutzer haben den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.

(2) Bei großem Benutzerandrang ist das Aufsichtspersonal befugt, Kindern und Erwachsenen den Zutritt in die Gemeindebücherei zu verwehren bzw. auf einen späteren Zeitpunkt zu verweisen.

(3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Abmahnung nicht an die Bestimmungen dieser Satzung oder der auf Grund dieser Satzung erlassenen Hausordnung halten oder Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus der Gemeindebücherei zu verweisen.

(4) Personen, die gegen diese Satzung wiederholt verstoßen, können durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Bereits entrichtete Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

III. Benutzungsgebühren

§ 10
Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Gemeindebücherei Gebühren (Benutzungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.

§ 11
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzer der Gemeindebücherei. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage (Büchereigebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist geltender Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Beginn der konkreten Benutzungshandlung und wird zur sofortigen Zahlung fällig. Die Gebühren für die Benutzungsberechtigung werden im ersten Jahr sofort und in den Folgejahren der Benutzung zum 1. März eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Gebühren sind mittels Lastschriftermächtigung an die Gemeinde zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch schadhafte Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Die Gemeindebücherei übernimmt keine Haftung für die Inhalte, Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Hard- oder Software oder Dienstleistungen externer Dienstleister mit digitalen Diensten.

(3) Die Benutzer haben die Gemeindebücherei von allen Forderungen freizustellen, die auf die Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere des Urheberrechts beruhen. Die Benutzer haben die Bestimmungen des Urheberrechts in eigener Verantwortung zu beachten.

(4) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Gemeindebücherei und der Gemeindebüchereigegenstände. Die Benutzer haften insbesondere für Verlust, Beschädigung oder Veränderung der Medien der Gemeindebücherei sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises entstehen. Die Art und Höhe des Schadensersatzes für den Verlust oder die Beschädigung von Medien bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Höhe bemisst sich nach den Kosten der Wiederherstellung bzw. nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sich entgegen § 4 außerhalb der durch den Bürgermeister festgelegten Öffnungszeiten in der Gemeindebücherei aufhält;
2. entgegen § 7 Absatz 3 entliehene Medien an Dritte weitergibt;
3. entgegen § 8 Absatz 1 bei der Benutzung der Gemeindebücherei andere unzumutbar stört oder belästigt oder mit den Medien nicht vorsichtig und sorgsam umgeht;
4. entgegen § 8 Absatz 2 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt; Ballspiele durchführt; in störender Lautstärke Musikgeräte abspielt, Instrumente spielt oder übermäßig lautes Geschrei oder Lärm verursacht; ohne vorherige Genehmigung Waren oder Leistungen feilbietet oder dafür wirbt; sich in einem Anstoß erregendem Zustand in der Gemeindebücherei aufhält; Getränke oder Speisen mitbringt oder einnimmt; in der Gemeindebücherei raucht;
5. entgegen § 8 Absatz 3 sich nicht an die Hausordnung hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei vom 26. Juli 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 25. Februar 2021

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Anlage

BÜCHEREIGEBÜHRENVERZEICHNIS

01.04.2021 bis 31.12.2022

Nr.	Benutzungsart	Gebühr
1000	**Ausstellung eines Benutzerausweises**	
1100	Erstausstellung	gebührenfrei
1200	Ausstellung bei Verlust	
1210	Erwachsene	10,00 €
1220	Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr	5,00 €
2000	**Benutzungsberechtigung**	
2100	Erwachsene	
2110	Ohne Gästekarte pro Jahr	17,50 €
2120	Mit Gästekarte[1] (nur für Geltungszeitraum der Gästekarte)	gebührenfrei
2200	Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr pro Jahr (nur für Kinder- und Jugendmedien)	gebührenfrei
2300	Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.[2]	gebührenfrei
3000	**Ausleihe von Medien** (nur entsprechend der von der Bücherei festgelegten Ausleihfristen)	
3100	Mit Benutzungsberechtigung	gebührenfrei
3200	Ohne Benutzungsberechtigung (Einmalausleihe)	2,00 €
4000	**Fernleihe pro Medium**	5,00 €
5000	**Medienreservierung pro Medium** (auch Bibliothek für Schlaflose)	1,00 €
6000	**Internetzugang** (nur mit Benutzerausweis)	gebührenfrei
7000	**Druckgebühren**	
7100	Ausdrucke (Schwarzweiß)	
7110	A4-Format pro Blatt	0,25 €
7120	A3-Format pro Blatt	0,50 €
7200	Ausdrucke (Farbe)	
7210	A4-Format pro Blatt	1,00 €
7220	A3-Format pro Blatt	2,00 €
7300	Fotokopien aus Büchereigut (Schwarzweiß)	
7310	A4-Format pro Blatt	0,25 €
7320	A3-Format pro Blatt	0,50 €
7400	Fotokopien aus Büchereigut (Farbe)	
7410	A4-Format pro Blatt	1,00 €
7420	A3-Format pro Blatt	2,00 €
8000	**Mahngebühren**	
8100	Allgemeine Mahngebühren	
8110	Allgemeine Mahngebühren für die erste Woche pro Medium	gebührenfrei
8120	Allgemeine Mahngebühren für die zweite Woche pro Medium	2,50 €
8130	Allgemeine Mahngebühren für die dritte Woche pro Medium	5,00 €
8140	Allgemeine Mahngebühren ab der vierten Woche pro Medium und Woche	10,00 €
8200	Besondere Mahngebühren	
8210	Mahngebühren für DVDs/Blu-Ray Discs pro Medium und Tag	2,00 €
9000	**Bearbeitungsgebühr bei Verlust von Medien** (Das verlorengegangene Medium ist zusätzlich in voller Höhe zu ersetzen)	7,50 €
10000	**Sonstige Gebühren**	
10100	Für Ermittlung einer nicht mitgeteilten Umzugsadresse (einmalig)	3,50 €
10200	Verwaltungsanschreiben jeglicher Art	3,50 €

Ab 01.01.2023

Nr.	Benutzungsart	Gebühr
1000	**Ausstellung eines Benutzerausweises**	
1100	Erstausstellung	gebührenfrei
1200	Ausstellung bei Verlust	
1210	Erwachsene	10,00 €
1220	Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr	5,00 €

2000	**Benutzungsberechtigung**	
2100	Erwachsene	
2110	Ohne Gästekarte pro Jahr	20,00 €
2120	Mit Gästekarte[3] (nur für Geltungszeitraum der Gästekarte)	gebührenfrei
2200	Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr pro Jahr (nur für Kinder- und Jugendmedien)	gebührenfrei
2300	Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.[4]	gebührenfrei
3000	**Ausleihe von Medien** (nur entsprechend der von der Bücherei festgelegten Ausleihfristen)	
3100	Mit Benutzungsberechtigung	gebührenfrei
3200	Ohne Benutzungsberechtigung (Einmalausleihe)	2,50 €
4000	**Fernleihe pro Medium**	5,00 €
5000	**Medienreservierung pro Medium** (auch Bibliothek für Schlaflose)	1,50 €
6000	**Internetzugang** (nur mit Benutzerausweis)	gebührenfrei
7000	**Druckgebühren**	
7100	Ausdrucke (Schwarzweiß)	
7110	A4-Format pro Blatt	0,25 €
7120	A3-Format pro Blatt	0,50 €
7200	Ausdrucke (Farbe)	
7210	A4-Format pro Blatt	1,00 €
7220	A3-Format pro Blatt	2,00 €
7300	Fotokopien aus Büchereigut (Schwarzweiß)	
7310	A4-Format pro Blatt	0,25 €
7320	A3-Format pro Blatt	0,50 €
7400	Fotokopien aus Büchereigut (Farbe)	
7410	A4-Format pro Blatt	1,00 €
7420	A3-Format pro Blatt	2,00 €

8000	**Mahngebühren**	
8100	Allgemeine Mahngebühren	
8110	Allgemeine Mahngebühren für die erste Woche pro Medium	gebührenfrei
8120	Allgemeine Mahngebühren für die zweite Woche pro Medium	2,50 €
8130	Allgemeine Mahngebühren für die dritte Woche pro Medium	5,00 €
8140	Allgemeine Mahngebühren ab der vierten Woche pro Medium und Woche	10,00 €
8200	Besondere Mahngebühren	
8210	Mahngebühren für DVDs/Blu-Ray Discs pro Medium und Tag	2,50 €
9000	**Bearbeitungsgebühr bei Verlust von Medien** (Das verlorengegangene Medium ist zusätzlich in voller Höhe zu ersetzen)	10,00 €
10000	**Sonstige Gebühren**	
10100	Für Ermittlung einer nicht mitgeteilten Umzugsadresse (einmalig)	5,00 €
10200	Verwaltungsanschreiben jeglicher Art	3,50 €

1 Gästekarte im Sinne dieser Satzung ist auch die anerkannte Gästekarte einer Kooperationsgemeinde aus dem Tourismusverbund „Schwäbischer Bodensee“ sowie sonstige von der Gemeinde anerkannte Gästekarten.

2 Als Nachweis muss ein gültiger Leistungsbescheid vorgelegt werden.

3 Gästekarte im Sinne dieser Satzung ist auch die anerkannte Gästekarte einer Kooperationsgemeinde aus dem Tourismusverbund „Schwäbischer Bodensee“ sowie sonstige von der Gemeinde anerkannte Gästekarten.

4 Als Nachweis muss ein gültiger Leistungsbescheid vorgelegt werden.

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung der Gutachterausschussgebührensatzung des Gutachterausschusses „Östlicher Bodenseekreis“

Die Städte Friedrichshafen und Tettnang sowie die Gemeinden Meckenbeuren, Neukirch, Kressbronn, Langenargen, Eriskirch und Immenstaad haben mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung den gemeinsamen „Gutachterausschuss Östlicher Bodenseekreis“ gebildet.

Der Aufwand für die Tätigkeiten der Gutachterausschüsse wird teilweise durch die Erhebung von Verwaltungsgebühren gedeckt. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses „Östlicher Bodenseekreis“ erhebt demnach insbesondere für die Erstellung von Verkehrswertgutachten sowie für die Erteilung schriftlicher Auskünfte bspw. von Bodenrichtwerten oder aus der Kaufpreissammlung Verwaltungsgebühren.

Die Stadt Friedrichshafen ist als übernehmende Gemeinde berichtigt, für das gesamte Gebiet der am „Gutachterausschuss Östlicher Bodenseekreis“ beteiligten Städte und Gemeinden im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen (§ 26 Absatz 1 GKZ).

Nachstehend wird die Gutachterausschussgebührensatzung bekannt gemacht. Sie findet Anwendung in allen acht beteiligten Städten und Gemeinden.

Satzung der Stadt Friedrichshafen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gutachterausschusses Östlicher Bodenseekreis vom 22.02.2021 (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11, 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 22.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Friedrichshafen als erfüllende Gemeinde erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Östlicher Bodenseekreis und für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Gebühren.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

(3) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, wenn der Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweiszwecken herangezogen wird.

(4) Die Satzung gilt in den beteiligten Städten Friedrichshafen und Tettnang sowie die Gemeinden Meckenbeuren, Neukirch, Kressbronn, Langenargen, Eriskirch und Immenstaad.

§ 2 Gebührenschuldner, Haftung

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für Wertermittlungen des Gutachterausschusses werden vorbehaltlich der Absätze 5, 6, 7 und 8 nach dem ermittelten Wert der Sachen und Rechte, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung, erhoben.

(2) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertminderungen zu berücksichtigen, Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln oder mehrere gleichartige unbebaute Grundstücke zu bewerten sind. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Gebühren für mehrere Eigentumswohnungen auf einem Grundstück, die sich nach § 4 Abs. 3 berechnen.

(3) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so wird für jeden Stichtag eine Gebühr berechnet. Für den höchsten Verkehrswert nach Abs. 1 wird die volle Gebühr erhoben. Für jeden weiteren Verkehrswert wird die Hälfte der anrechenbaren Gebühr nach § 4 berechnet. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, wird hierfür ein Viertel der anrechenbaren Gebühr nach § 4 erhoben.

(4) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.

(5) Bei Wertermittlungen im Umlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung.

(6) Für die Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB) und für die Erstattung von Gutachten nach § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz v. 01. September 2001 werden die Gebühren nach Verwaltungsaufwand nach § 4 Abs. 5 erhoben. Mindestgebühr 450,00 Euro.

(7) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren nach Verwaltungsaufwand nach § 4 Abs. 5 erhoben.

(8) Für zusätzlichen Aufwand (wie z.B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin), werden hierfür Gebühren nach Verwaltungsaufwand nach § 4 Abs. 5 erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten wird die Gebühr wie folgt bestimmt:

Wert nach § 3		Grundbetrag	Zuschlag
	0 Euro	bis 25.000 Euro	1.100,00 Euro
über 25.000 Euro	bis 100.000 Euro	1.100,00 Euro	zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000 Euro
über 100.000 Euro	bis 250.000 Euro	1.400,00 Euro	zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 Euro
über 250.000 Euro	bis 500.000 Euro	1.775,00 Euro	zzgl. 0,2 % aus dem Betrag über 250.000 Euro
über 500.000 Euro	bis 2.000.000 Euro	2.275,00 Euro	zzgl. 0,15 % aus dem Betrag über 500.000 Euro
über 2.000.000 Euro	bis 5.000.000 Euro	4.525,00 Euro	zzgl. 0,08 % aus dem Betrag über 2.000.000 Euro
über 5.000.000 Euro		6.925,00 Euro	zzgl. 0,05 % aus dem Betrag über 5.000.000 Euro

(2) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, zum Beispiel Garagen oder Gartenhäuser) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV) geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 %.

(3) Sind im Rahmen eines Wertermittlungsauftrags in einem Gebäude mehrere Eigentumswohnungen zu bewerten, so wird für die Eigentumswohnung mit dem höchsten Verkehrswert nach § 3 Abs.1 die volle Gebühr erhoben. Für jede weitere Wertermittlung ermäßigt sich die Gebühr um 20 %.

(4) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung – auch auf Grund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 25,00 Euro / Stück berechnet.

(5) Gebühren nach Verwaltungsaufwand im Zeithonorar:

Für Leistungen des Gutachterausschusses oder der Geschäftsstelle, die in dieser Satzung nach der Höhe des Verwaltungsaufwands berechnet werden, wird je angefangene ¼ h der Inanspruchnahme eine Gebühr in Höhe von 17,00 Euro erhoben.

(6) Gebühren für schriftliche Bodenrichtwertauskünfte:

- Einfache schriftliche Bodenrichtwertauskunft (ohne Lageplan) 30,00 Euro
- Erweiterte schriftliche Bodenrichtwertauskunft (ggf. mit Lageplan und Auszug aus dem Bebauungsplan) nach Verwaltungsaufwand § 4 Abs.5

Mindestgebühr 136,00 Euro

(7) Gebühren für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung:

Im Vergleichswert- oder Auswahlverfahren
nach Verwaltungsaufwand § 4 Abs. 5

Mindestgebühr 136,00 Euro

(8) Gebühren für den Grundstücksmarktbericht:

Printausgabe oder digitale Übermittlung 40,00 Euro
bei Versand zzgl. Versandkosten 2,50 Euro

(9) Für besondere Leistungen bei der Ermittlung der Grundlagendaten, die für die Erstattung eines Gutachtens erforderlich sind, wie z.B. örtliche Aufnahme der Gebäude, ein örtliches Aufmaß der bewertungsrelevanten Flächen oder Erstellung / Ergänzung maßstabsbezogener Pläne durch den Gutachterausschuss oder die Geschäftsstelle werden Gebühren nach Verwaltungsaufwand nach § 4 (5) erhoben.

(10) Für sonstige Leistungen der Geschäftsstelle werden Gebühren nach Verwaltungsaufwand nach § 4 (5) erhoben.

§ 5 Rücknahme eines Antrags

(1) Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert eines Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

(2) Wird ein Antrag auf Erstellung einer sonstigen Leistung des Gutachterausschusses oder dessen Geschäftsstelle zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.

(3) Ändert der Antragsteller während der Bearbeitung des Gutachtens den Gutachtenauftrag (z.B. Änderung des Wertermittlungsstichtags, Änderung des Wertermittlungsgegenstandes), so wird der hierdurch veranlasste Mehraufwand nach Verwaltungsaufwand nach § 4 Abs. 5 zusätzlich zu der Gebühr nach § 4 Abs.1 erhoben.

§ 6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

(1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung oder der sonstigen Leistung, in den Fällen des § 5 mit der Rücknahme des Antrags. Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Übergangsbestimmung

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung, die bei der Stadt Friedrichshafen gilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung vom 12.01.2016 außer Kraft.

Friedrichshafen, 22.02.2021

gez. Andreas Brand, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Vereinbarung tritt gemäß § 9 Abs. 2 GKZ am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichshafen, 22.02.2021

gez. Andreas Brand, Oberbürgermeister

Was für ein Glück, gesund zu sein!

Das Wohlsein lässt sich definieren
in einer Menge von Revieren.
Dem einen geht‘s um Gut und Geld,
dem anderen, dass er gefällt.

Der Dritte sucht die treue Liebe,
ein Vierter freut sich seiner Triebe.
Auch ziehen viele in Betracht
Prestige, Einfluss, Geltung, Macht.

Doch mancher denkt, dass sich‘s gezieme,
er hätte nichts als die Maxime,
dass alles Streben sei geweiht
dem Ziele der Zufriedenheit.

So läuft das Leben vor sich hin,
mal mit Verlust, oft mit Gewinn
und alles vor dem Hintergrund,
man bliebe heil und auch gesund.

Ist Leben auch das A und O,
es ist gespickt mit Risiko,
und seit der Mensch die Welt benutzt,
wird immer deutlicher, er schmutzt.

Ob ideell, ob materiell,
er ist ein schmutzender Gesell.
Kaum hat die Einsicht Platz gegriffen,
Kontaminierung zu umschiffen,

kommt ihm Corona in die Quere,
die schlimmste Heimsuchungs-Megäre.
Die macht prekär die Schaffenslage
und stellt gar manchen Sinn in Frage.

Wie treffend dann der schöne Reim:
Was für ein Glück, gesund zu sein!

Axel Rheineck

Soziale Einrichtungen

Sozialstation St. Martin
Kranken- und Altenpflege – Nachbarschaftshilfe – Familienpflege. Sprechzeiten: Mo. – Do. 8.00 – 16.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung. Täglich rund um die Uhr erreichbar, Telefon 0 75 43 / 12 70

Konzett – Pflegedienst
Häusliche Kranken- und Altenpflege, Medizinische Nachsorge, Hauswirtschaftliche Versorgung, Betreuungsdienste, Familienpflege. Schillerstraße 14, 88069 Tettnang
Telefon 0 75 42 / 95 20 74 oder Mobil 01 71 / 75 08 125

AmbuCare – Pflegestützpunkt
Ambulante Pflege, Betreutes Wohnen, Tagespflege
Ursula Kottsiepe, Telefon 0 75 41 / 386 48 33
Mariabrunnerstraße 71, 88097 Eriskirch

Ambulante Dienste für Menschen mit Behinderung
St.Gallus-Hilfe gGmbH, Karlstraße 28, 88069 Tettnang
Kontakt: Telefon 0 75 42 / 95 10 44, adtt@st.gallus-hilfe.de
Wir unterstützen auch in Kressbronn und Langenargen.

Ambulante Hilfen für Menschen mit Behinderung
Diakonie Pfingstweid e. V., Hegenenstraße 2, 88069 Tettnang
Kontakt: 0 75 42 / 97 04 08, ambulantehilfen@pfingstweid.de

Hilfe im Alter – Anlaufstelle für Senioren und Angehörige
Die offene Sprechstunde findet immer donnerstags von 10:00 – 12:00 Uhr in der Wohnanlage „Kapellenhof“ Friedhofweg 1 in Kressbronn statt. Einfach ohne Voranmeldung vorbeikommen. Telefon 0 75 43 / 95 29 326

Alten- und Pflegeheim Haus St. Konrad
Kurzzeitpflege und Dauerpflege, Telefon 0 75 43 / 96 03 - 100

Hospizgruppe Kressbronn
Einsatzleitung Telefon 01 52 06 34 36 85

Nachbarschaftshilfe Kressbronn
Einsatzleitung Monika Baumann.
Sprechstunde donnerstags von 10:00 – 12:00 Uhr in der Wohnanlage „Kapellenhof“, Friedhofweg 1 in Kressbronn.
Telefonisch täglich zu erreichen unter 0 75 43 / 96 42 67

Kinder- und Jugendtelefon
Anonyme Gesprächsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche des Deutschen Kinderschutzbundes Friedrichshafen, Telefon 08 00 / 1 11 03 33, Montag – Freitag 15:00 – 19:00 Uhr (außer während den Sommerferien). Der Anruf ist kostenfrei.

Elternstresstelefon
Telefon 08 00 / 1 11 03 33, Montag und Donnerstag von 9 – 11 Uhr (außer während den Sommerferien).
Der Anruf ist kostenfrei.

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Katharinenstraße 16 (Haus der kirchlichen Dienste)
88045 Friedrichshafen, Telefon 0 75 41 / 30 00 40

„Frauen helfen Frauen“ – Notruf
Hilfe und Beratung für Frauen und Mädchen bei Misshandlung und Vergewaltigung: Mo, Di, Do von 9:00 – 12:00 Uhr, Fr von 15:00 – 17:00 Uhr; Telefon 0 75 41 / 2 18 00

Trennung und Scheidung: Montags von 19:30 – 21:00 Uhr Friedrichshafen-Fischbach, Telefon 0 75 41 / 2 18 00

Hotline „Essstörungen“
Dienstags von 18:00 – 20:00 Uhr, Telefon 0 75 41 / 30 00 60

Fröhliche 4-köpfige
Familie sucht ein Haus / Wohnung
zum Kauf oder zur Miete
in Kressbronn oder Langenargen.
Wir freuen uns sehr über
eine Rückmeldung unter
Telefon 0175-5611279

Suche
zuverlässige Reinigungskraft
in 2-Personen-Haushalt
für 3 Std. in der Woche
nachmittags
Telefon 07543-6694

... Feines aus dem Ländle!
Angebot gültig vom **03.03.** bis **09.03.2021**
frische Schweinefilet mager und zart 100 g **0,99 €**
frische Putenschnitzel und Putengeschnetzeltes 100 g **1,29 €**
Käsebeißer mit Emmentaler 100 g **1,45 €**
Bayernschinken schwarz gegart 100 g **1,99 €**
SUPER SONDERPREIS
Fleischwurst im Ring
500 g –> 100 g = 0,99 €
1 Ring **4,95 €**
Snack der Woche:
Puten-Cordon bleu-Brötchen 1 Stück **3,– €**
FRICK
Wir freuen uns auf Sie ♦ Ihre Metzgerei Frick ♦ Kressbronn ♦ Nonnenhorn

AUTOHAUS ARMIN BIRK GMBH
88138 Schlachters
Telefon 0 83 89 / 2 92
www.auto-birk.de
- **Honda-Vertragspartner**
- **Ford-Service-Partner**
- **Reifenhotel**
- **24-Stunden-Notdienst**
- **TÜV und AU im Haus**
- **Zustell-/Abholdienst gratis**

HONDA Ford

Ab Juni zu vermieten
Neubau DHH in Langenargen,
2 Min. Fußweg zum See,
155 m², 2 Bäder + Gäste-WC,
2 Terrassen, Dach-Studio,
Doppel-Carport, Keller
KM 2.000,- EUR
Telefon: 0178-2983207

Jede Woche top informiert.

Kressbronner Familie
sucht Schrebergarten
in Kressbronn
oder Umgebung.
Dankeschön.
Tel. 01512-8927127

Ab der Saison 2021 sucht der
TENNISCLUB KRESSBRONN E.V.
einen Platzwart (m,w,d)
Die Anstellung erfolgt auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung für die Pflege der Tennisplätze von März bis Oktober.
Interessenten bitte anrufen unter Telefon: 07543 500173

Aus Alt macht Neu
Markisen-Tücher
Balkonbespannungen
Schirm-Neubezüge
Über 1000 m² Ausstellungsfläche
RAVENSBURG – Deisenfangstr. 61 · Tel. 07 51-36 63 90
Geöffnet: Mo. – Sa. www.fischinger-markisen.de
fischinger markisen
seit 95 Jahren

KREUZWORTRÄTSEL

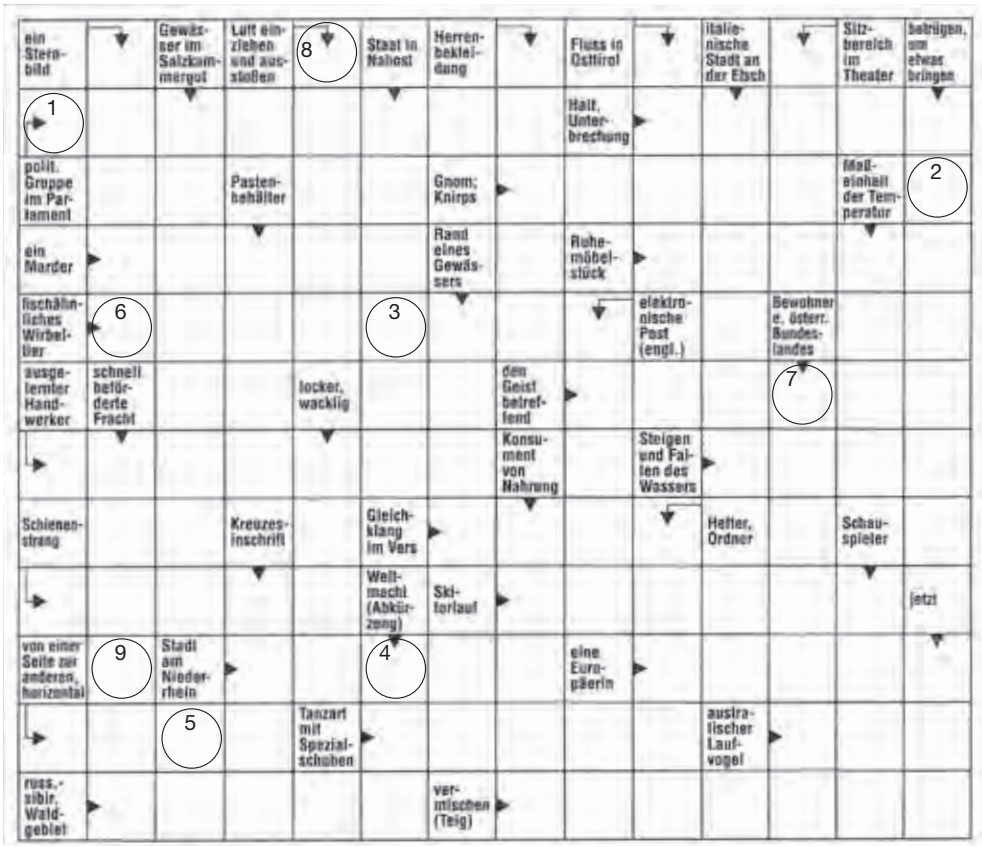

Lösung:
Am Montag ist ....

Die Auflösung
des Rätsels in der
letzten Ausgabe war
„GARTENABFALL“

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12

Die neue Grundsteuer – ein brennendes Problem für alle

Digitale Veranstaltung des CDU-Ortsverbandes

„Die neue Grundsteuer“ ab 2025 mit MdL Tobias Wald, CDU.

Mit dabei unsere Landtagskandidatin Dominique Emerich, CDU.

Die Veranstaltung findet digital
am Freitag, 5. März 2021, von 17.00 – bis ca. 18.30 Uhr statt.

Interessierte können an der Veranstaltung telefonisch oder online im Internet teilnehmen.

Die Telefonnummer und der Teilnahme-Link werden am Veranstaltungstag auf ww.cdu-kressbronn.de veröffentlicht.

★ 10% Rabatt vom 4.- 13.3. ★
auf Fairtrade Produkte aus Frauenhand

Lass Dich inspirieren !

WELTLADEN
KRESSBRONN

8. März – Int. Welt-Frauen-Tag

„Gib niemals auf, für das zu kämpfen, was du tun willst.
Wo Leidenschaft und Inspiration ist, kann man nicht falsch liegen.“
Ella Fitzgerald, Musikerin/Sängerin

Öffnungszeiten:
09.00 – 12.30 Uhr (DI-MI-DO-FR-SA)
14.30 – 18.00 Uhr (MO-DI-DO-FR)

Untermühleweg 3, 88079 Kressbronn
www.weltladen-kressbronn.de
weltladen-kressbronn@t-online.de

über 40 Jahre
müller
verwaltungen

Der Verwaltungsprofi Ihrer Immobilie

Tel. (08382) 943700 – www.hausverwaltung-mueller.org

Speiselokal "Prantl"
Kirchstr. 25/1 88079 Kressbronn

Ab 06. März
sind wir wieder für Sie da.

Abhol-Service-To Go

Wir bitten um Vorbestellung unter 07543-6378

Mittwoch bis Sonntag
11:30 Uhr-13:30 Uhr und 17:00 Uhr-20:00 Uhr

Unsere Speisekarte finden sie auf:
www.speiselokal-prantl.de

Auf Ihren Bestellung freut sich
Familie Prantl

TW HAUSTECHNIK

Technik
für Ihr Zuhause

Timo Witzigmann
Dorfstraße 60/1
88079 Kressbronn
www.tw-haustechnik.de
Telefon 0 75 43 500 532

Sanitär · Bäder · Heizung · Wärmepumpen
Kundendienst · Öl- und Gas-Heizungsanlagen

see druck

Der See.
Die Druckerei.

druckamsee.de

88079 Kressbronn | Telefon 07543.9602-0